

Voten der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) zu den der 14. Kirchensynode vorliegenden Anträgen:

Antrag	Votum der SynKoReVe
400	Zulässig
401	Zulässig
402	Zulässig
403	Zulässig
404	Zulässig
405	Zulässig
430	Zulässig
440	Zulässig
450	Zulässig
460	Zulässig
461	Zulässig
462	Zulässig
500	Zulässig
510	Zulässig
520	Zulässig, aber Änderung auch der MGO § 6 sinnvoll – siehe dazu Antrag 760
530	Zulässig
540	<p>Unzulässig; Begründung:</p> <p>Grundsätzlich stellen Anträge, die die Gültigkeit eines Synodalbeschlusses betreffen, in der Sache Vorbehalte nach Art. 25 Abs. 11 GO dar und können daher nur von einer Gemeinde und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung bei der Kirchenleitung geltend gemacht werden. Dafür ist es nicht erheblich, worin der Grund für die Ungültigkeit gesehen wird. Die Vorbehaltsregelung kann nicht durch entsprechende Anträge nach Art. 25 Abs. 8 Buchstabe g) GO umgangen werden, die den Grund der Ungültigkeit in Art. 25 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 2 GO sehen und lediglich auf eine deklaratorische Feststellung der Ungültigkeit gerichtet sind. Diese Sichtweise ist insbesondere dann, wenn der Synodalbeschluss eine kirchliche Ordnung zum Gegenstand hat, im Interesse der Rechtssicherheit geboten und stellt keine unangemessene Einschränkung des Antragsrechts nach Art. 25 Abs. 8 Buchstabe g) GO dar. Diese Bestimmung ermöglicht es, jederzeit Anträge auf Änderung kirchlicher Ordnungen oder sonstiger Beschlussfassungen der Synode zu stellen. Sollten Beschlüsse im Widerspruch zur Heiligen Schrift oder dem Bekenntnis der Kirche stehen und deshalb ungültig sein, ist regelmäßig davon auszugehen, dass entsprechende Vorbehalte von Gemeinden rechtzeitig angemeldet werden.</p> <p>Für Art. 7 Abs. 2 GO gilt zudem die Besonderheit, dass es sich um eine von den Beschlussorganen der in der SELK vereinigten Kirchen und Diözesen verabschiedete Regelung handelt, es also an einem Beschluss der Kirchensynode der SELK fehlt.</p> <p>Eine gewandelte Auffassung des Allgemeinen Pfarrkonvents in einer Frage der Lehre – die in der Frage der Frauenordination nicht vorliegt – kann im Übrigen die Rechtsfolge des Art. 25 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 2 GO nicht auslösen, weil vor dem Wandel nicht angenommen werden kann, dass der Beschluss „in Widerspruch“ stand und deshalb ungültig war. Es kommt dann nur eine Änderung für die Zukunft entsprechend der gewandelten Lehre in Betracht.</p>

	Der Antrag kann danach nicht in eine zulässige Form gebracht werden. Weder sind die Antragsteller berechtigt, Vorbehalte geltend zu machen, noch ist die die dafür vorgesehene Frist gewahrt. Es liegt auch nach keiner erdenklichen Betrachtung ein Tatbestand vor, der eine deklaratorische Beschlussfassung zur Ungültigkeit von Art. 7 Abs. 2 GO ermöglichen würde.
541	Zulässig
600	Zulässig
610	Zulässig
620	Zulässig
625	Zulässig
630	Zulässig. Die SynKoReVe legt zu diesem Antrag einen Änderungsantrag vor.
635	Zulässig
640	Zulässig
645	Zulässig
700	Zulässig
701	Zulässig
750	Zulässig
751	Zulässig
752	Zulässig
753	Zulässig
754	Zulässig
755	Zulässig
756	Zulässig
760	Zulässig
761	Zulässig
762	Zulässig
770	Zulässig
771	Zulässig
800	Zulässig
801	Zulässig
802	Zulässig. Die SynKoReVe legt zu diesem Antrag einen Änderungsantrag vor.
810	Zulässig
811	Zulässig